

# **Abgrenzung zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundesberggesetz**

**Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz am 11./12.09.2000,  
Zustimmung des Länderausschusses Bergbau (LAB) vom 15.12.2000**

## **1. Problemstellung**

Schlüsselbegriff des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die „schädliche Bodenveränderung“ im Sinne des § 2 Abs. 3. Hierzu zählen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

§ 3 BBodSchG bestimmt sowohl den Anwendungsbereich des Gesetzes als auch die fachgesetzlichen Vorschriften, neben denen das BBodSchG subsidiär anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass das in § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG in Bezug genommene Bundesberggesetz (BBergG) sowie die aufgrund des BBergG erlassenen Rechtsverordnungen über Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes insoweit immer vorrangig sind, als sie Einwirkungen auf den Boden regeln. Auf das ökologische Schutzniveau kommt es dabei nicht an.

Zu klären ist, wie die Herbeiführung von Bodenveränderungen durch bergrechtliche Zugriffe auf den Boden in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht zu beurteilen ist.

## **2. Zielsetzung des Bundesberggesetzes**

Das BBergG enthält Vorschriften, die auch die Einwirkungen des Bergbaus auf den Boden regeln (s. insbes. §§ 55 Absätze 1 und 2; 48 Abs. 2; 54 Abs. 2, 69 Abs. 2; 71 Abs. 1). Das Schutzgut Boden ist durch die Änderung des BBergG vom 12.02.1990 ausdrücklich in die Generalklau

sel des § 1 aufgenommen worden; dabei wurde die Zweckbestimmung des BBergG, den Bergbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu ordnen und zu fördern, unter den Vorbehalt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gestellt. Detaillierte Maßstäbe zum Schutz des Bodens enthält das BBergG nicht.

Für die Errichtung und Führung eines bergrechtlichen Betriebs sind gemäß § 52 Abs. 1 BBergG Betriebspläne aufzustellen; für die Einstellung eines Betriebes ist gemäß § 53 Abs. 1 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Bei der Zulassung eines Betriebsplans im Sinne des § 52 BBergG sind u.a. die in § 55 Abs. 1 BBergG enumerativ aufgezählten Voraussetzungen einzuhalten. Darüber hinaus folgt aus § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG, dass ein bergrechtlicher Betriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn keine „überwiegenden öffentlichen Interessen“ entgegenstehen (ständige Rechtsprechung des BVerwG zur sog. Auffangfunktion des § 48 Abs. 2 im Verhältnis zu § 55 BBergG).

Durch diese Vorschriften des BBergG über die Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes werden alle bodenrelevanten Tätigkeiten erfasst. § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG stellt sicher, dass die Regelungen des BBergG (bezüglich Zulassung, Führung, nachträglicher Auflagen und Anordnungen bis hin zum Ende der Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlussbetriebsplans) die Anwendung des BBodSchG verdrängen. Das BBodSchG kommt damit erst nach dem Ende der Bergaufsicht, dessen Zeitpunkt in § 69 Abs. 2 BBergG festgelegt ist, zur Anwendung.

Festzuhalten ist, dass die Herbeiführung von Bodenveränderungen durch bergrechtliche Zugriffe auf den Boden dem Regime des BBergG unterworfen ist.

### **3. Integration der Belange des Bodenschutzes**

Die vorgenannten bergrechtlichen Zulassungsvorschriften enthalten in ihren Voraussetzungen unbestimmte Rechtsbegriffe, die der materiellen Konkretisierung bedürfen, damit sie den Anfor

derungen, die an die Umweltrelevanz eines Vorhabens zu stellen sind, genügen (so ständige Rechtsprechung des BVerwG). Hier sind insbesondere zu nennen:

- § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wonach ein bergrechtlicher Betriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn „die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist“,
- § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wonach ein Abschlussbetriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn „die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche“ sichergestellt ist,
- § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, wonach ein bergrechtlicher Betriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn „gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind“,
- § 48 Abs. 2 Satz 1, wonach „in anderen Fällen ... die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder Gewinnung beschränken oder untersagen kann, soweit ihr überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG normierte Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche soll u.a. gewährleistet werden, dass nicht erst bei der Betriebseinstellung, sondern bereits bei der Gestaltung des laufenden Betriebes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Erfordernissen der Wiedernutzbarmachung Rechnung getragen wird. Darunter ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses zu verstehen. Zur ordnungsgemäßen Gestaltung gehört die Herrichtung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Fläche als Voraussetzung für eine künftige anderweitige Nutzung; die künftige Nutzung selbst wird vom bergrechtlichen Begriff der Wiedernutzbarmachung jedoch nicht umfasst. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Vorsorge für eine künftige anderweitige Nutzung dem „öffentlichen Interesse“ durch die Berücksichtigung der Erfordernisse der einschlägigen (Fach-)Gesetze Rechnung zu tragen ist. Hierzu zählen u.a. die Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch der Erholung.

Die Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung im Einzelnen kann grundsätzlich jedoch erst im Abschlussbetriebsplan verlangt werden. Dies schließt aber nicht aus, dass für bestimmte Teile des Betriebes bereits vor der endgültigen Betriebseinstellung - etwa in Form von Abschlussbetriebsplänen für Teilflächen - konkrete Angaben über die Wiedernutzbarmachung der in Betracht

kommenden Teilflächen gemacht werden. In der Praxis geschieht dies insbesondere bei größeren Tagebauen. Auf diese Weise können Betriebsflächen, die ordnungsgemäß wieder nutzbar gemacht wurden, bereits vor der Einstellung des Gesamtbetriebes einer anderen Nutzung zugeführt werden (vgl. Boldt-Weller, BBergG, 1984, § 55, Rz. 35).

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes nach §§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4 Abs. 4 BBergG ist der künftige Verwendungszweck der Flächen zu berücksichtigen. Insoweit sind damit Flächennutzungs-, Landschafts-, Raumordnungs- oder Gebietsentwicklungspläne bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses mit einzubeziehen.

Bei dem Begriff der „gemeinschaftlichen Einwirkungen“ in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Ausfüllung nur durch Bewertung und Abwägung im Einzelfall erfolgen kann. Auch insoweit konkretisiert das Bergrecht die Anforderungen nicht. Die Einwirkungen des Bergbaus sind jedenfalls als gemeinschädlich anzusehen, wenn der der Gesamtheit entstehende Nachteil größer ist als der durch die Betriebshandlung erwachsende Vorteil. Der Schaden muss sich darüber hinaus auf das Allgemeinwohl auswirken (z.B. Wasserentzug für Ortschaften). Im Rahmen dieser Abwägung sind die diesbezüglichen Belange des Wasserrechts des Bundes und der Länder sowie des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Des weiteren fließen die Belange des Bodenschutzes in die in § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG genannten überwiegenden öffentlichen Interessen ein, die ggf. einer Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen entgegenstehen können. Die § 48 Abs. 2 BBergG zgedachte „Auffangfunktion“ ist so zu verstehen, dass der Begriff des „öffentlichen Interesses“ keine Belange umfasst, die bereits zu den in § 55 Abs. 1 BBergG enumerativ aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen gehören. Soweit umweltbezogene Regelungen nicht unter die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 55 BBergG zu subsumieren sind, können sie im Rahmen der Abwägung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG als „überwiegend öffentliche Interessen“ ein bergbauliches Vorhaben beschränken oder der Zulassung entgegenstehen.

Höchstrichterlich ist entschieden, dass zu den gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG im Betriebsplanzulassungsverfahren zu beachtenden Belangen auch der gem. § 22 BImSchG sicherzustellende Schutz Dritter vor schädlichen Umwelteinwirkungen gehört. Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BBodSchG ist somit gewährleistet, dass auch die Belange des Bodenschutzes zu den öffentlichen Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zählen; zu berücksichtigen sind jedoch auch schädliche Bodenveränderungen, die nicht über den Luftpfad hervorgerufen werden können.

Für die Anwendung des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ist grundsätzlich nur dann kein Raum mehr, wenn ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a BBergG stattgefunden hat.

Festzuhalten ist, dass die Belange des BBodSchG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes der BBodSchV im Rahmen der Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe im BBergG ihre materielle Steuerungswirkung entfalten.

#### **4. Zusammenfassung**

Die Herbeiführung von Bodenveränderungen durch bergrechtliche Zugriffe auf den Boden ist dem Regime des BBergG unterworfen, in materieller Hinsicht wird das BBergG über die unbestimmten Rechtsbegriffe auch durch das BBodSchG i.V.m. dem untergesetzlichen Regelwerk ausgefüllt.

Angesichts dieser rechtssystematisch nachvollziehbaren Abgrenzung/Verzahnung dürften sich Probleme im praktischen Vollzug eher im naturwissenschaftlich-technischen als juristischen Bereich ergeben. Auch insoweit setzt die BBodSchV grundlegende Maßstäbe, die bundeseinheitlich zu beachten sind.